



GEWERKSCHAFT ÖFFENTLICHER DIENST

Bundesvertretung Justiz

Wien, am 20.06.2008

An das
Bundesministerium f. Justiz
Museumstr 7
1070 Wien

Betrifft: Entwurf zum Familienrechts-Änderungsgesetz 2008;
Stellungnahme

Bezug: BMJ-B4.000/0017-I 1/2008

Die Bundesvertretung Justiz i.d. GÖD gibt in Zusammenarbeit mit der Vereinigung der österreichischen Rechtspfleger zum Entwurf des Familienrechts-Änderungsgesetzes 2008 folgende Stellungnahme ab:

Zur Änderung des Unterhaltsvorschussgesetzes:

- 1) Die Zielsetzung, die Ansprüche der Kinder besser zu schützen und rascher zu einer Auszahlung zu kommen, ist erreicht. Mit kleinen Änderungen können die Rechtspfleger mit dieser Gesetzesänderung leben. Die Verfahrenstechnik erscheint jedoch verkompliziert (Vorlage Exekutionsantrag??). Begrüßt wird, dass die Zuständigkeit im Bereich der Gerichte blieb.
- 2) **§ 3 Z. 2:** Die Glaubhaftmachung, dass Eintreibungsschritte vorgenommen wurden reicht aus, die Vorlage einer Antragskopie der Exekutionsführung kann jedenfalls unterbleiben, da Eintreibungsverpflichtung nach §§ 9 / 3 und 27 / 3 besteht. Da die ergebnislose Exekutionsführung keine Bewilligungsvoraussetzung mehr ist, kann die bisherige Trennung von § 3 Z. 2 und § 4 Z. 1 als Sondertatbestand des Titelvorschusses entfallen. Damit wäre § 4 Z. 1 UVG entbehrlich. Sinnvoll erscheint eine Ergänzung des § 3 Abs 2, dass von vornherein aussichtslose Exekutionsführungen zu unterbleiben haben.

§ 6: 40 – 50 – 60 % scheinen in Ordnung, die 4jährige Doppelgleisigkeit kann jedoch zu Mehraufwand führen. Eine Änderung / Ergänzung der bisherigen Formblätter ist jedenfalls notwendig.

§ 7 (2): Durch die Gesetzesänderung ist die Kontinuität der Auszahlung gewährleistet, eine Mehrbelastung der Rechtspfleger durch allenfalls ansteigende Rückersatzverfahren und rückwirkende Herabsetzungsanträge ist jedoch gegeben.

In die erläuterten Bestimmungen zu § 7 (1) sollte jedenfalls aufgenommen werden dass die Haftentlassung keine begründeten Bedenken hinsichtlich der Leistungsfähigkeit auslöst.

§ 8 und § 18: Die längere Unterhaltsvorschussgewährung führt jedenfalls zu einer Vermehrung von Unterhaltsvorschussabänderungsverfahren und Rückersatzanträgen.

§ 9 (3): Stellt die gesetzliche Formulierung der bereits durch die Rechtsprechung entwickelten Vorgangsweise dar.

§ 13: Eine Änderung / Ergänzung der bisherigen Formblätter ist jedenfalls notwendig.

§ 19: Die nunmehrige Formulierung entspricht der langjährigen Praxis (entgegen der bisherigen OGH-Rechtsprechung).

§ 21: Die Verschärfung der Mitteilungspflicht ist jedenfalls zu begrüßen, da hiermit auch die Anzahl der Rückersatzpflichten reduziert werden kann. Wünschenswert wäre im Hinblick auf die Vorschussgewährung nach § 4 Z. 3 auch eine Mitteilungspflicht der Justizvollzugsanstalten (bei Entlassung des Unterhaltsschuldners).

§ 382a EO (und § 382 Abs. 1 Z. 8 lit a):

Grundsätzlich sollte der § 382a EO für alle Kinder (minderjährige und volljährige) herangezogen werden können.

3./ **Abschließende Bemerkungen:**

Aus standesrechtlicher Sicht ist festzuhalten; dass die nunmehr vorgenommene Novellierung jedenfalls zu einem erhöhten Personalbedarf führen wird (insbesondere in der Zahl der Vorschussfälle, aber auch im Bereich von Rückzahlungsanträgen). Die in den Vorbemerkungen zum vorliegenden Gesetzesentwurf veranschlagten fünf zusätzlichen Rechtspfleger erscheinen jedenfalls zu niedrig angesetzt.

Des Weiteren kann mit 2 zusätzlichen Planstellen für die Präsidien der Oberlandesgerichte nicht das Auslangen gefunden werden. Hier wäre ein Bedarf von zusätzlichen 5 Planstellen für die Aus- und Rückzahlung von Unterhaltsvorschüssen – die zu den Justizverwaltungssachen gehören – unbedingt erforderlich.

Ausdrücklich wird auf den dringenden Fortbildungsbedarf und die bundeseinheitlichen Schulungsunterlagen hingewiesen. Als dringendes Erfordernis wird die Neuauflage eines Unterhaltsvorschussgesetzes samt Kommentar sowie Zuweisung an alle Entscheidungsorgane (vor allem Rechtspfleger/innen) gesehen. Zusätzlich ist eine zeitgerechte Adaptierung der bestehenden VJ-Formulare notwendig. Ohne die Deckung der aufgezeigten personellen, wie auch infrastrukturellen Erfordernisse muss das Projekt einer rascheren Gewährung von Unterhaltsvorschüssen zwangsläufig scheitern.

F.d.

BUNDESLEITUNG JUSTIZ

i.d. Gewerkschaft öffentl. Dienst



(ADir RegRat Gerhard Scheucher)

Vorsitzender